

## **Niederschrift**

über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses - öffentlich -

Datum: 22.09.2009

Ort: Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Zeit: 16:30 Uhr - 17:59 Uhr

Vorsitz: Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig

### **Beschlussfähigkeit**

Soll: 15 stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Ist: 14 stimmberechtigte Ausschussmitglieder

### **Anwesenheit**

#### **Entschuldigt**

Frau Bettina Bezold	Gleichstellungsbeauftragte	Dienstreise
Herr Jörg Hopperdietzel	Fraktion DIE LINKE	Dienst
Herr Maik Otto	SPD-Fraktion	Urlaub
Herr Hartmut Schulz	Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge	Urlaub

#### **Unentschuldigt**

Herr Lutz Bode	Amtsgericht Chemnitz	<i>nachträglich dienstlich entschul- digt</i>
----------------	----------------------	---

Frau Maria Drobel	Agentur für Arbeit	
-------------------	--------------------	--

#### **Verspätetes Erscheinen**

Herr Dr. Christoph Gericke	SPD-Fraktion	16:38 Uhr, TOP 3
----------------------------	--------------	------------------

#### **stimmberechtigte Ausschussmitglieder**

Frau Grit Beyer	Arbeiterwohlfahrt
Frau Cornelia Dietrich	Verein Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V.
Herr Robert Görlach	Mobile Jugendarbeit
Herr Joachim Höfler	CDU-Ratsfraktion
Herr Ulrich Kahle	Ev. Jugend Sachsen
Frau Solveig Kempe	CDU-Ratsfraktion
Herr Hans-Rudolf Merkel	Stadtmission Chemnitz e. V.
Frau Almut Patt	CDU-Ratsfraktion
Frau Sabine Pester	Fraktion DIE LINKE
Frau Silke Schönberner	Verein Kinderland Einsiedel
Herr Gordon Tillmann	Fraktion FDP

**stellv. stimmberechtigte Ausschussmitglieder**

Frau Silke Brewig-Lange      Fraktion DIE LINKE  
Frau Peggy Szymenderski      SPD-Fraktion

**beratende Ausschussmitglieder**

Frau Jutta Berger      Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende  
Frau Karin Genkel      Kinderbeauftragte  
Herr Andreas Hermsdorf      Evangelische Gemeinde  
Herr Johannes Kaufmann      Katholische Gemeinde  
Frau Heidemarie Lüth      Bürgermeisterin Dezernat 5  
Frau Andrea Paus      AG Städtelternrat Kindertageseinrichtungen  
Herr Holger Pethke      Amt für Jugend und Familie  
Herr Joachim Poitschke      Regionalstelle Chemnitz der Sächsischen Bildungsagentur

**stellv. beratendes Ausschussmitglied**

Frau Claudia Kunze-Karacan      Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge

**Bedienstete der Stadtverwaltung**

Frau Marion Forberg      Abteilungsleiterin Abt. 51.2  
Frau Kerstin Fritzsche      Sachbearbeiterin Abt. 51.1  
Frau Sylvia Lammich      Jugendhilfeplanerin Abt. 51.1  
Herr Frank Prager      Abteilungsleiter Abt. 51.1  
Frau Regina Quaas      Abteilungsleiterin Abt. 51.5  
Herr Frank Schreyer      Sachbearbeiter Abteilung 51.1  
Frau Kathrin Schäfer      Abteilungsleiterin Abt. 51.3  
Herr Michael Seidel      Referent Dezernat 5

**Schriftführerin**

Frau Ingeburg Ludwig      Sachbearbeiterin Abt. 15.4

- 1      Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 

**Frau Oberbürgermeisterin Ludwig** eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Sie stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sie gibt bekannt, dass zur heutigen Sitzung

Herr Johannes Kaufmann (beratendes Ausschussmitglied)  
Herr Andreas Hermsdorf (beratendes Ausschussmitglied)  
Frau Claudia Kunze-Karacan (stellv. beratendes Ausschussmitglied)

anwesend sind und nimmt auf der Grundlage des § 19 SächsGemO die Verpflichtung vor.

**Ich verpflichte Sie:**

„Ich verpflichte mich als ehrenamtlich tätiger Bürger zur strikten Einhaltung der Bestimmungen des § 19 Absatz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

Inbesondere verpflichte ich mich

- die Interessen des Allgemeinwohles, der Stadt Chemnitz und insbesondere die Interessen der Kinder, Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen.

Ich verpflichte mich

- Recht und Gesetz zu achten,
- Verschwiegenheit über alle mir innerhalb meines Ehrenamtes bekannt gewordenen personenbezogenen Umstände und Daten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, zu wahren.“

---

2 Feststellung der Tagesordnung

---

Es liegen keine Anträge zur Änderung der Tagesordnung vor. Die Tagesordnung ist somit **festgestellt**.

---

3 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses - öffentlich - vom 18.08.2009

---

Gegen die Niederschrift sind keine Einwendungen eingegangen. Sie gilt somit als **genehmigt**.

---

4 Beschlussvorlage an den Jugendhilfeausschuss

---

- 4.1 Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Investitionen für Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII (FRL Investitionen SGB VIII)  
Vorlage: B-173/2009                      Einreicher: Dezernat 5 / Amt 51
- 

Die Beschlussvorlage wird von **Frau Schäfer (Abteilungsleiterin Abt. 51.1)** begründet.

**Herr Merkel (Direktor Stadtmission)** bezieht sich auf den Punkt 6 Abs. 6 in der Anlage 1, Seite 4 der Richtlinie und erklärt, dass die Formulierung für die freien Träger der Jugendhilfe als Antragsteller eine unbillige Härte darstelle, weil die Förderrichtlinie vorrangig auf Maßnahmen mit Kofinanzierung abstelle. Er legt die praktischen Auswirkungen dar und stellt folgenden Änderungsantrag:

„Es wird beantragt aus der vorgenannten Beschlussvorlage in der Anlage 1, Seite 4 und Anlage 3 Seite 5 den letzten Absatz des Punktes 6 (6) - Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 29 KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden. - zu streichen.“

**Frau Oberbürgermeisterin Ludwig** erklärt, dass es sich hierbei um die Förderung von Investitionen handle und der Vermögenshaushalt betroffen sei. Die Wahrscheinlichkeit einer Haushaltssperre sei dabei eher gering. Sie fragt nach den Folgen, wenn der Freistaat Sachsen eine Haushaltssperre im Vermögenshaushalt aussprechen würde. Dies sei aber ein Fall, der bisher noch nie eingetreten ist.

**Herr Merkel (Stadtmission Chemnitz e. V.)** führt aus, dass sich der Träger auf die Zuwendung verlässt und die Investition tätigt. Die Zuwendung müsse im Grundbuch gesichert werden und damit bewirbt sich der Träger mit seinem ganzen Vermögen zur Erfüllung dieses Förderzweckes. Damit seien die Mittel gesichert und eine Haushaltssperre nicht anwendbar.

**Frau Stadträtin Patt (CDU-Ratsfraktion)** sagt, dass in ihrer Fraktion auch über den angesprochenen Passus in der Richtlinie ausführlich diskutiert wurde. Die Formulierung im Punkt 6 Absatz 6 der Richtlinie kann in dieser Absolutheit von der Fraktion nicht mitgetragen werden. Deshalb müsse als Minimum in die Richtlinie aufgenommen werden, dass im Jugendhilfeausschuss oder im Stadtrat gesondert über den Einzelfall entschieden wird, um Härtefälle abzufedern.

**Frau Stadträtin Brewig-Lange (Fraktion DIE LINKE)** erklärt, dass mit der Beibehaltung der Formulierung im Punkt 6 Abs. 6 der Richtlinie für die freien Träger keine Planungssicherheit für Investitionen gegeben sei und stellt folgenden Änderungsantrag:

„In der Anlage 3, Seite 5, Punkt 6 Abs. 6 wird der letzte Satz - Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 29 KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden - ersatzlos gestrichen.“

**Herr Stadtrat Höfler (CDU-Ratsfraktion)** bezieht sich auf den Punkt 8, Abs. 4 der Richtlinie. Demnach ist für die Gewährung von investiven Zuwendungen die vorherige Genehmigung durch den Stadtrat oder seine Ausschüsse erforderlich. Deshalb gäbe es kein Problem, wenn der von Herrn Merkel beantragte Passus gestrichen werde.

**Herr Görlach (Mobile Jugendarbeit)** meint, dass die im Punkt 8 Abs. 2 der Richtlinie genannte Frist für die Beantragung der Zuwendung für das Folgejahr aus den praktischen Erfahrungen relativ zeitig sei und fragt nach den Gründen dafür.

**Frau Schäfer** erklärt, dass im Entwurf der Richtlinie der 30. November formuliert war, aber entsprechend dem Hinweis des Kämmereiamtes nach der DA 1001 zu verfahren sei.

Auf die Frage von **Frau Patt** an Herrn Merkel, ob das Ansinnen der CDU-Ratsfraktion in einem gemeinsamen Antrag münden könnte, teilt **Herr Merkel** mit, dass er an seinem Antragstext festhalte. Tritt eine neue Situation ein, sollte eine Anpassung der Richtlinie durch Beschluss erfolgen.

Abstimmungsergebnis über den Änderungsantrag von Herrn Merkel:  
**einstimmig bestätigt (1 Stimmenthaltung)**

Abstimmung über den Änderungsantrag von Frau Brewig-Lange:  
**einstimmig bestätigt (einige Stimmhaltungen)**

**Beschluss B-173/2009**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie Stadt Chemnitz zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VII (FRL Investitionen SGB VIII) wie folgt:

**1. Rechtsgrundlagen**

- (1) Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz gewährt im Rahmen seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der geltenden Landesrichtlinie (FRL Investitionen) investive Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.
- (2) Die Zuwendungsgewährung durch das Amt für Jugend und Familie richtet sich grundsätzlich nach der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (DA 2001) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Finanzielle Förderungen der Antragsteller sind Zuwendungen im Sinne des § 8 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte, die Finanzplanung und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Gliederung und Gruppierung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Einordnung als Investition ergibt sich aus §§ 5 und 6 VwV Gliederung und Gruppierung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung.
- (6) Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, eine ggf. erforderliche Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Anlagen in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung, soweit diese Richtlinie keine abweichende Regelung trifft.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Nach dieser Richtlinie können Antragsteller eine Zuwendung erhalten, die Leistungen in der Stadt Chemnitz erbringen und dafür eine Förderung über die Fachförderrichtlinie des Amtes für Jugend und Familie in der jeweils gültigen Fassung erhalten.

Für eine Förderung können nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, die "auf dem Gebiet der Jugendhilfe" liegen, also ihrem Gegenstand nach im sachlichen Geltungsbereich des SGB VIII angesiedelt sind.

Zuwendungen können für bauliche Investitionen sowie für bewegliche Sachen des Anlagevermögens (mehr als 410 € ohne Mehrwertsteuer unter Beachtung des § 5 VwV Gliederung und Gruppierung) gewährt werden.

Die investive Maßnahme muss für die Leistungserbringung des Zuwendungsempfängers notwendig sein und im direkten Zusammenhang mit dem vom Amt für Jugend und Familie geförderten Leistungsbereich stehen.

## **3. Förderfähige Maßnahmen**

Auf der Grundlage dieser Richtlinie werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die in Kofinanzierung mit der überörtlichen Jugendhilfebehörde auf Basis geltender Richtlinien bezuschusst werden.

Die Entscheidung zur Gewährung einer Zuwendung geschieht nach folgenden Kriterien:

### bauliche Investitionen

- Finanzierung von Maßnahmen, die für den Betrieb des Leistungsangebotes erforderlich sind.
- Unterstützung innovativer Projektideen

### Ausstattung

- Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen, das für die Umsetzung des Leistungsangebotes erforderlich ist
- Investitionen zur Umsetzung innovativer Projektideen um neuem Bedarf gerecht zu werden

## **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In begründeten Einzelfällen können auch nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, welche die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen, Zuwendungen erhalten.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Bestimmungen des § 74 SGB VIII erfüllt und wenn insbesondere
  - die Gesamtfinanzierung des Projektes bzw. der Maßnahme gesichert ist,
  - der Nachweis erbracht wird, dass eine alleinige Finanzierung der Maßnahme durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers, Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber oder sonstiger Dritter nicht möglich bzw. schon ausgeschöpft ist,
  - der Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
  - der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt,
  - das Grundstück Eigentum des Trägers ist oder die langjährige Nutzung vertraglich gesichert ist,
  - das Vorhaben den rechtlichen Vorschriften entspricht,
  - der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten zum Erreichen von Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber ausgeschöpft sind,
  - die formellen Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch den Antragsteller erfüllt sind,
  - der Antragsteller sich in angemessenem Umfang, in der Regel mit einem Eigenanteil von mindestens 10 %, an den Kosten der Maßnahme beteiligt.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Auszüge aus der Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte (Dienst-anweisung 2001) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- (2) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.
- (3) Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ord-

nungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird.

Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (geregelt im Bescheid) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden.

- (4) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
- (5) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung zu verzinsen.
- (6) In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Die Antragsteller werden im Zuwendungsbescheid auf diesen Vorbehalt hingewiesen.

## **7. Art und Umfang der Förderung**

- (1) Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

Bei Zuwendungsgewährung Dritter kann sich das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz mit einer angemessenen Zuwendung beteiligen. Diese Zuwendung wird nur in der Höhe gewährt, dass in der Regel ein Mindesteigenanteil von 10 % des Antragstellers nicht unterschritten wird.

Erhält der Antragsteller gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung eine Zuwendung, kann sich das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz mit einer maximalen Zuwendung in Höhe von 20 % unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

- (2) Zuwendungen werden auf Ausgabenbasis gewährt. Unentgeltliche Eigenleistungen oder Sachspenden sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie können erbracht werden, um die zuwendungsfähigen Ausgaben in angemessenem Umfang nachweislich zu vermindern.
- (3) Bei der Gewährung der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid eine Zweckbindungsfrist festgelegt.

## **8. Verfahren**

- (1) Bewilligungsbehörde ist das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz.



- (2) Die Zuwendungen sind schriftlich, unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars bis zum 31. Mai des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Amt für Jugend und Familie Chemnitz zu beantragen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - Unterlagen zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse
  - entsprechende Unterlagen, die den baulichen Vorbereitungsstand begründen
  - Erläuterungsbericht zur geplanten Maßnahme
  - Kosten- und Finanzierungsplan
  - Bauzeitkostenplan
  - mindestens drei Kostangebote von unterschiedlichen Anbietern bei beantragter Zuwendung für bewegliches Anlagevermögen
  - Kopie des Antrages auf investive Zuwendung des Landes und oder anderer Zuwendungsgeber sowie entsprechende Bescheide der Zuwendungsgeber

- (4) Für die Gewährung von investiven Zuwendungen ist die vorherige Genehmigung durch den Stadtrat oder seine Ausschüsse erforderlich.

Die Gewährung der Zuwendung ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres beschränkt.

Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Bescheides auf der Grundlage eines Mittelabrufes durch den Zuwendungsempfänger entsprechend des Baufortschrittes bzw. der Beschaffung/Lieferung des Investitionsgutes ausbezahlt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die abgerufene oder ausgezahlte Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden kann.

- (5) Die Zuwendungen sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (6) Der Zuwendungsempfänger ist zur zweckentsprechenden Verwendung verpflichtet und hat dies dem Zuwendungsgeber durch Vorlage einer detaillierten Gesamtabrechnung (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) nachzuweisen.

Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, den vollständigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sowie die Vorlage von Originalbelegen zu verlangen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

- (7) Um eine vorgesehene Baumaßnahme nicht zu gefährden, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beim Amt für Jugend und Familie beantragt werden.

Eine mögliche Zustimmung zum vorzeitigen Beginn ergeht unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass damit weder der Erlass eines späteren Zuwendungsbescheides dem Grunde noch der Höhe nach zugesichert noch ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung begründet wird.

Das Finanzierungsrisiko für die Maßnahme trägt der Maßnahmeträger.

- (8) Das Verwendungsnachweisverfahren erfolgt entsprechend den gültigen allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach § 44 Abs. 1 Satz 2 SÄHO und der dazugehörigen Anlagen.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Datum vorzulegen.

## **9. Übergangsregelung**

Anträge auf investive Zuwendungen für das Haushaltsjahr 2010 sind bis zum 30.11.2009 im Amt für Jugend und Familie einzureichen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.

## **10. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig bestätigt**

- 5 Erläuterung von Schwerpunktaufgaben und Arbeitsergebnissen des Jugendamtes als zweigliedrige Behörde nach § 1 Abs. 3 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz, bestehend aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes  
BE: Herr Pethke, Leiter des Amtes 51
- 

**Herr Pethke (Amtsleiter Amt 51)** spricht zu folgenden Schwerpunktaufgaben in der Verwaltung des Jugendamtes:

- Struktur der Verwaltung des Jugendamtes
- Inanspruchnahme der Chemnitzer Kindertageseinrichtungen
  - Wohnhafte Kinder und Belegung der Einrichtungen
  - Entwicklung der Kinderzahlen in kommunalen Einrichtungen und Einrichtungen der freien Träger sowie genehmigte Anträge auf Ermäßigung/Übernahme der Elternbeiträge durch die Stadt Chemnitz
  - Kommunaler Zuschuss der Stadt Chemnitz
- Förderung der Leistungen nach den §§ 11 bis 14, 52 SGB VIII
  - Zuschüsse der Stadt Chemnitz, incl. Übertragungsverträge
  - Entwicklung der Besucherzahlen nach § 11 SGB VIII
  - Inanspruchnahme der Angebote nach §§ 13, 14 SGB VIII
  - Leistungen der Jugendhilfe nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)
  - Stand Maßnahmeplanung §§ 11 bis 16 SGB VIII
  - 5 %- Regelung des Amtes zu Gunsten des § 16
  - Einbeziehung des § 16 SGB VIII in die Maßnahmeplanung
  - Überarbeitung Teilfachplan §§ 11 bis 16 SGB VIII

- Hilfe zur Erziehung
  - Entwicklung der Kosten der Hilfen zur Erziehung im Budget Jugendhilfe
  - Entwicklung der laufenden, begonnenen und beendeten Hilfen nach SGB VIII
  - Kriseninterventionen, Inobhutnahmen und Tätigwerden bei Kindeswohlgefährdungen
  - Entwicklung der Fallzahlen, Anlasskategorien und Inanspruchnahme von Erziehungsberatung
  
- Förderung der Erziehung in der Familie  
    Situation und Entwicklung von Familienbildungsangeboten
  
- Kindschaftssachen, Unterhaltsangelegenheiten, Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften für Kinder und Jugendliche
  - Bereich Kindschaftssachen
  - Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften
  - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
  - In-Kraft-Treten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

---

6 Informationsvorlage an den Stadtrat

---

6.1 Finanzcontrolling per 30.06.2009 einschließlich Abrechnung des 2. HSK  
Vorlage: I-028/2009                      Einreicher: Dezernat 2/Amt 20

---

Die Informationsvorlage wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

7 Umsetzung des Konjunkturprogramms für Investitionen in Kommunen (K II)  
BE: Herr Prager, Abteilungsleiter Abt. 51.1

---

**Herr Prager (Abteilungsleiter 51.1)** spricht zum aktuellen Stand der Umsetzung der Maßnahmen K II des Amtes 51. Er muss einschätzen, dass sich in 5 Kindertagesstätten die Erneuerung von Heizkesseln um 2 Monate in die kalte Jahreszeit verschiebe. Der Baubeginn der Außenhautsanierung am Gebäude der Kindertagesstätte in Einsiedel verschiebe sich auf November 2009, da die Ausschreibung noch nicht erfolgt sei. Eine deutliche Verzögerung ist bei der Erneuerung des Heizkessels für eine Holz-Pellet-Heizung in der Kindertagesstätte Feldschlösschen sichtbar. Die Maßnahme wurde mit 40 T€ geplant. Die anfallenden Mehrkosten in Höhe von 17.500 € stellen ein unlösbares Problem für den Haushalt 2009 dar. Deshalb müsse die Maßnahme möglicherweise im Jahr 2010 realisiert werden. Die Maßnahme Sanitär und Küche in der Kindertagesstätte Zinsendorfer Str. 14 in freier Trägerschaft sei gut angelaufen und zu 80 % realisiert. Zwischenzeitlich hat die Einrichtung den Bestandsschutz verloren und der Bau einer Rettungsrupe stellt den Träger vor ein unlösbares Problem.

Im Haushaltsjahr 2009 soll ein Mittelabfluss in Höhe von 50 % für die Umsetzung von Maßnahmen erfolgen. Das derzeitige Ergebnis stelle sich wie folgt dar:

Mittel für 18 Maßnahmen in kommunaler Ausführung:	3.912 Mio. €
Aufträge erteilt in Höhe von:	345.000 €(8,8 %)
angeordnet:	31.793 €(0,8 %)

Mittel für 6 Maßnahmen freie Träger:	2,65 Mio. €
Aufträge erteilt in Höhe von:	(54,9 %)
angeordnet:	(14,2 %)

Der Erfüllungsstand bei den Aufträgen liegt momentan bei 27,4 % und in der Anordnung bei 6,3 %.

**Frau Oberbürgermeisterin Ludwig** informiert über das Controlling im Rahmen ihrer Dienstberatung. Jahrelang wurde in den Ausschüssen beklagt, dass zu wenig finanzielle Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verfügung stehen. Durch das Konjunkturprogramm II wurden Mittel bereitgestellt. In erster Linie besteht die Aufgabe darin, die Maßnahmen gut umzusetzen. Bei Verzögerungen im Baubeginn, wie z.B. bei der Erneuerung der Heizkessel in Kindertagesstätten, ist der weitere Ablauf sinnvoll und am Kindeswohl ausgerichtet zu gestalten. Sie hebt hervor, dass erst im Juni dieses Jahres mit den Maßnahmen begonnen werden konnte. Frau Lüth wird sich diesen Maßnahmen nochmals annehmen. **Frau Ludwig** interessieren die Gründe für die zügigere Umsetzung der Maßnahmen bei den freien Trägern.

**Herr Prager** erklärt, dass dem Träger die Bauherrenschaft übertragen wird. Er hat eine andere Kostenverpflichtung, weil evtl. entstehende Mehrkosten durch den Träger selbst gedeckt werden müssten. Er nennt ein Beispiel aus dem Amt 51, wonach die Aufgabenstellung nicht ausreichend über das dafür zuständige Fachamt bis zum Architekten übermittelt wurde und dadurch Mehrkosten entstanden sind.

Auf die Frage von **Frau Paus (AG Stadelternrat Kindertageseinrichtungen)**, was der § 10 SächsHVO beinhaltet, antwortet **Herr Prager**. **Frau Paus** hat Kenntnis davon, dass bei Baumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen einiges konträr verlaufe. Sie fragt, ob die im Jahr 2009 nicht mehr abfließenden Mittel in das Jahr 2010 übernommen werden können.

Die **Oberbürgermeisterin** sagt zu, dass die Ausschussmitglieder eine Auslegung des § 10 SächsHVO erhalten. Bei der SAB wird rechtzeitig angezeigt, wenn der Mittelabfluss im Jahr 2009 nicht zu 50 % erfolgen kann, damit diese im Jahr 2010 zur Verfügung stehen.

Für **Herrn Stadtrat Dr. Gericke (SPD-Fraktion)** ist entscheidend, welche Maßnahmen in diesem Jahr noch steuernd umgesetzt werden können. Dazu benötige Herr Prager mit seinen 2 Mitarbeitern amtsübergreifende Unterstützung, um exemplarische Fälle herausgreifen zu können und Maßnahmen einzuleiten. Er bestärkt die Verwaltung zu handeln, weil der Stadtrat in seiner Außenwirkung am Herzstück der Kindertageseinrichtungen gemessen werde.

**Frau Ludwig** legt dar, dass der Projektsteuerer mit den beteiligten Ämtern bei Verzögerungen die Maßnahme entsprechend untersetzen müsse. Bei unüberbrückbaren Problemen haben die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister die Möglichkeit, sich in ihrer Dienstberatung darüber zu verständigen.

**Herr Merkel (Stadtmission Chemnitz e. V.)** betont, dass die Funktion eines Bauherren ein unternehmerisches Handeln verlange. Sie seien schneller in der Lage, Entscheidungen zu treffen, weil sich die Gremien schneller zusammenfinden können.

**Herr Prager** macht darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit vielfältigen anstehenden Baumaßnahmen bei den Eltern, Kindern und Erzieherinnen viel Verständnis erwartet werden müsse, da während der Baumaßnahmen nicht in andere Objekte ausgewichen werden könne.

**Frau Forberg (Abteilungsleiterin Abt. 51.2)** sagt, dass mit allen Elternräten der Bauablauf und der Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen in den Einrichtungen abgesprochen sei und auf die Einschränkungen hingewiesen werde.

---

## 8 Verschiedenes

---

### 8.1 Mündliche Informationen der Verwaltung

**Herr Pethke (Amtsleiter Amt 51)** teilt mit, dass entsprechend dem Prüfauftrag an das Amt 51 durch das Finanzamt Chemnitz-Süd dem Verein Kindervereinigung Chemnitz e. V. für das Ferienprojekt „Die Verreiser“ die Gemeinnützigkeit bestätigt wurde.

**Herr Prager (Abteilungsleiter Abt. 51.1)** informiert über ein Schreiben des KSV vom 01.09.2009, wonach Restmittel aus dem Programm für betrieblich unterstützte Kindertagesstätten in Höhe von 85.526,77 € der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellt werden können. Im Ergebnis der Prüfung wird vorgeschlagen, dass dieser Zuschuss an die Stadtmission Chemnitz e. V. für die Maßnahme Sanierung der Fenster und der Fassade der Kindertagesstätte Rembrandtstr. 13a aus der Nachrückerliste K II weiter gereicht werden soll. Eine geeignete Alternativmaßnahme gebe es nicht. Planungsunterlagen liegen bereits vor. Eine Beschlussvorlage an den Jugendhilfeausschuss wird gegenwärtig erarbeitet. Ein Fördermittelantrag mit gleichzeitigem Antrag auf vorzeitigem Maßnahmebeginn wird diese Woche vom Träger eingereicht. Da der Zuschuss gemäß VwV 80 % beträgt soll die erforderliche Kofinanzierung mit ca. 6 T€ aus Haushaltsmitteln und ca. 16 T€ aus Eigenmitteln des Trägers erfolgen.

Der Vorschlag wird von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern mitgetragen.

---

### 8.2 Fragen der Ausschussmitglieder

**Frau Stadträtin Szymenderski (SPD-Fraktion)** fragt nach dem Stand der Evaluierung zum Pilotprojekt freier Eintritt für Kinder und Jugendliche in Museen.

**Herr Pethke (Amtsleiter Amt 51)** erklärt, dass die Evaluierung nahezu abgeschlossen sei und ein entsprechender Bericht zugehen werde.

**Herr Stadtrat Dr. Gericke (SPD-Fraktion)** bittet um eine Übersicht zu den bestehenden Förderrichtlinien im Amt 51. Diese Übersicht sagt **Herr Pethke** zu.

9 Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses - öffentlich -

---

Zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung werden die Stadtratsmitglieder **Frau Patt (CDU-Ratsfraktion)** und **Herr Tillmann (Fraktion FDP)** bestimmt.

\* \* \*

Die **Ausschussvorsitzende** schließt die Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich -.

25.09.2009    gez. Barbara Ludwig  
Datum        Barbara Ludwig  
              Vorsitzende  
              des Ausschusses

28.09.2009    gez. Patt  
Datum        Patt  
              Mitglied  
              des Ausschusses

28.09.2009    gez. Tillmann  
Datum        Tillmann  
              Mitglied  
              des Ausschusses

24.09.2009    gez. Ludwig  
Datum        Ludwig  
              Schriftführerin